

320 E - 4

Beschluss

Amtsgericht Kempen

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Kempen für den richterlichen Dienst ab dem 01.01.2026:

Teil A Verteilung der richterlichen Geschäfte nebst regelmäßiger Vertretung

I. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

1. Ab dem 01.01.2026 eingehende Ehe- und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG im Turnus, Turnuszahl 4
2. Ehe- und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben Q bis Z, die am 31.12.2025 noch anhängig sind, sowie mit dem Buchstaben P, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind,
3. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben Q - Z, soweit Minderjährige betroffen sind, die am 31.12.2025 noch anhängig sind, sowie mit dem Buchstaben P, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind,
4. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG mit den Buchstaben Q - Z, die am 31.12.2025 noch anhängig waren,
5. Landwirtschaftssachen,
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

II. Richterin am Amtsgericht Thiemann

1. Ab dem 01.01.2026 eingehende Ehe- und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG im Turnus, Turnuszahl 8
2. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben A bis O, die am 31.12.2025 noch anhängig sind, sowie mit dem Buchstaben P, die ab dem 01.01.2025 eingegangen und am 31.12.2025 noch anhängig sind,
3. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben A - P,

soweit Minderjährige betroffen sind, die am 31.12.2025 noch anhängig sind, sowie mit dem Buchstaben P, die ab dem 01.01.2025 eingegangen und am 31.12.2025 noch anhängig sind,

3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG mit den Buchstaben A - P, soweit Minderjährige betroffen sind, die am 31.12.2025 noch anhängig sind,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

III. Richterin am Amtsgericht Glomb

1. Jugendschöffengerichtssachen,
2. Geschäfte des Richters und Jugendrichters beim Amtsgericht für die Wahl und die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte,
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs- und Bs-Sachen,
4. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
5. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene in Abt. 3,
6. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
7. Zwangsvollstreckungssachen,
8. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters,
9. Nachlasssachen mit den Buchstaben A bis K,
10. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

IV. Richter Markisic

1. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs
2. Miet- und Pachtsachen,
3. Wohnungseigentumssachen,
4. Verkehrsunfallsachen,
5. Nachlasssachen mit den Buchstaben L bis Z,
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

V. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

1. Betreuungssachen sowie Vormundschafts- und Familienrechtssachen, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist und soweit nicht

- Minderjährige betroffen sind,
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Glomb zuständig ist,
 3. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene,
 4. nicht verteilte Sachen,
 5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Angelegenheiten;

VI. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis

1. alle Zivilsachen mit Ausnahme der unter Pkt. IV. 2. bis 4. vorstehend Richter Markisic gesondert zugewiesenen Zivilsachen,
2. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters, soweit Richterin am Amtsgericht Glomb betroffen oder verhindert ist,
3. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen.

VII. Vertretungen

1. Regelung der Erst- und Zweitvertretungen

für Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer:

1. Richter Markisic
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

für Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder:

1. Richterin am Amtsgericht Thiemann
2. Richterin am Amtsgericht Glomb

für Richterin am Amtsgericht Glomb:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis
2. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

für Richterin am Amtsgericht Thiemann:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis

für Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis:

1. Richterin am Amtsgericht Glomb
2. Richter Markisic

für Richter Markisic:

1. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer
2. Richterin am Amtsgericht Thiemann

2. Sonstige Vertretungsfälle

In den Fällen der Aufhebung und Zurückweisung nach § 354 Abs. 2 StPO geht in Sachen, in denen die aufgehobene Entscheidung im Dezernat Teil A. III. getroffen worden ist, die Zuständigkeit auf das Dezernat Teil A. IV. über und in den übrigen Fällen auf das Dezernat Teil A. III.

Ist ein Strafrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 22 ff. StPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so gilt die zuvor getroffene Bestimmung entsprechend.

Ist ein Zivilrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 41 ff. ZPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so ist der geschäftsplanmäßige Vertreter für die Bearbeitung zuständig.

3. Mediation

Die Aufgaben des Güterichters gemäß § 278 Abs.5 ZPO nimmt in Zivilsachen die/der bei dem Landgericht Krefeld und für Familiensachen die/der bei dem Amtsgericht Krefeld hierfür bestimmte Richterin/er wahr.

Teil B Allgemeine Grundsätze

I. Zivilsachen

Sofern unter Teil A die Verteilung der richterlichen Geschäfte nach Buchstaben erfolgt, richtet sich die Zuständigkeit in Zivilsachen nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners, Betreuten) im Zeitpunkt des Einganges der

Sache; später eintretende Änderungen (z.B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1.

Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste großgeschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Johannes aus der Mark = M

Edwin Freiherr von Schnell = S

2.

Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.

3.

a)

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma verklagt, so ist der Zuname des Einzelkaufmanns (Inhabers) maßgeblich.

Wenn im Übrigen gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt oder St." vorausgeht.

Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck und Co. AG Krefeld" der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Kempen" der Buchstabe L.

Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsanstalt AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung oder Buchstabenkombination firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift

angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R+V Versicherung der Buchstabe R. Insoweit ist die Abteilung zuständig, zu deren Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der fraglichen Buchstabenkombination gehört. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z.B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

b)

In den Fällen zu a) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Handlung, IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche. Als Firma im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist hierbei die Geschäftsbezeichnung ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Handelsregister anzusehen.

4.

Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.

5.

Abweichend von den vorstehenden Vorschriften ist für die Zuständigkeit maßgebend:

a)

bei Klagen gegen den Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsverwalter der Name bzw. die Firma des Schuldners;

b)

bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker und den Nachlassverwalter der Name des Erblassers;

c)

bei Klagen bezüglich aufgegebener Grundstücke der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers;

d)

bei Klagen gemäß §§ 731, 767, 768, 771 ff., 805 ZPO der Name des Vollstreckungsschuldners und wenn in dessen Person ein Wechsel eingetreten ist, der Name des ursprünglichen Vollstreckungsschuldners; entsprechendes gilt bei Klagen des Vollstreckungsschuldners wegen zu Unrecht vollstreckter Beträge gegen den Gläubiger oder Rechtsnachfolger.

6.

Im Falle der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat.

Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, die die Trennung angeordnet hat.

7.

Ist in einer Sache über ein Prozess- oder Verfahrenskostenhilfegesuch entschieden oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, obwohl die Abteilung nach den vorstehenden Vorschriften nicht zuständig war, so geht die Sache in ihre Zuständigkeit über.

8.**a)**

Die Abteilung, die über den Grund eines Anspruches entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Höhe zuständig.

b)

Für die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) ist die Abteilung zuständig, vor der das abgeschlossene Verfahren geschwebt hat.

c)

Von dem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Abteilung bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Besteht in den Fällen zu a) bis c) die ursprüngliche Abteilung nicht mehr, so ist die Abteilung zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

9.

Für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen und für die Durchführung von Beweisverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre.

Bei selbständigen Beweisverfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

10.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung in die neue Abteilung über, sofern nichts anderes bestimmt ist.

II. Familiensachen

Familiensachen werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

1.

Alle Neueingänge werden - unter vorrangiger Beachtung bestehender Vorstücke - durch Verteilung nach dem in der Geschäftsverteilung näher bestimmten Turnus den verschiedenen richterlichen Organisationseinheiten zugewiesen.

2.

Die Feststellung von Vorstücken, der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge sowie die Zuteilung an die verschiedenen richterlichen Organisationseinheiten erfolgt durch die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen (ZEG).

3.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen verteilt die Neueingänge grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer elektronischen Eingänge auf der ZEG entsprechend der in der Geschäftsverteilung für jede richterliche Organisationseinheit festgelegten Turnuslänge, beginnend mit der richterlichen Organisationseinheit gemäß Teil A I. Die Verteilung nach dem in der Geschäftsverteilung bestimmten Turnus setzt sich nach jeder vollen Turnusabsolvierung fort.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle in Papier eingehenden Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind der Scanstelle zu übergeben.

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Anordnungen) erkennbare Neueingänge werden, gleich ob sie über die Scanstelle oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** unter Beachtung bestehender Vorstücke nach dem Turnus zugeteilt.

4.

Abweichend vom Turnus ist in Familiensachen vorrangig diejenige richterliche Organisationseinheit zuständig, welche ein Vorstück bearbeitet hat oder bearbeitet. Ein Vorstück liegt vor, wenn der Personenkreis (ein oder mehrere Beteiligte) eines früheren Verfahrens betroffen ist. Derselbe Personenkreis liegt in der Regel vor, wenn die neue Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder, sonstige zum Umgang berechnigte Personen oder Lebenspartner betrifft. Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer vom Turnus abweichenden Zuständigkeit, wenn sie innerhalb der letzten 2 Jahre abgeschlossen waren. Als abgeschlossen gilt ein Verfahren, das durch gerichtliche Entscheidung instanzbeendend entschieden worden ist oder das sich anderweitig (insbesondere durch Antragsrücknahme oder Vergleich) erledigt hat. Einstweilige Anordnungsverfahren, in denen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, gelten, sofern nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt worden ist, nach Ablauf von drei Monaten ab Erlass der Entscheidung als abgeschlossen.

Die Zuteilung eines Verfahrens aufgrund des Bestehens eines Vorstücks ist bei der weiteren Zuteilung im Turnus wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Boni wegen der Zuteilung nach bestehenden Vorstücken stehen weiteren Zuteilungen im Turnus solange entgegen, bis die anderen richterlichen Organisationseinheiten den gleichen Stand erreicht haben.

5.

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der richterlichen Organisationseinheit des Familiengerichts und einer anderen Organisationseinheit des Familiengerichts Kempfen oder einem anderen Gericht bleibt die Zuständigkeit der zunächst mit der

Sache befassten richterlichen Organisationseinheit bestehen, soweit die andere Organisationseinheit oder das andere Gericht die Sache nicht übernommen hat. Ein zurückverwiesenes Verfahren bleibt ebenso unberücksichtigt und kehrt in die ursprüngliche richterliche Organisationseinheit zurück. Besteht diese nicht mehr, so gilt die Sache als Neueingang im Turnus.

6.

Verfahren, die wegen erfolgreicher Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit übernommen werden, werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet.

7.

Familien­sachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die vom Rechtspfleger dem Richter gem. § 5 RpfLG. vorgelegt werden, sind als Neueingang in den Turnus einzustellen

8.

Eine irrtümliche fehlerhafte Zuteilung einer Sache berührt die Zuteilung im Übrigen nicht.

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Buchstaben erfolgt, gelten die Bestimmungen unter I. sinngemäß. Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

IV. Straf- und Bußgeldsachen

1.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Beschuldigten (Betroffenen) im Zeitpunkt des Einganges der Sache. Die in Teil B I. 1. getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Bei mehreren Beschuldigten (Betroffenen) ist der Name des Ältesten, bei Gleichaltrigen der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend; später eintretende Änderungen berühren die einmal begründete Zuständigkeit der Abteilung nicht.

2.

Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

3.

Bezüglich einer Verbindung bzw. Trennung von Verfahren gilt die in Teil B I. 6. getroffene Regelung entsprechend, soweit nicht § 103 Abs. 3 JGG eingreift.

4.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

V. Bereitschaftsdienst und Zuständigkeitsstreit

1.

Gemäß der 7. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2020 nimmt das Amtsgericht Krefeld die Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes auch für das Amtsgericht Kempen wahr.

Auf den Beschluss über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Krefeld für das Jahr 2026 - richterlicher Dienst -, den das Präsidium des Landgerichts Krefeld im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Krefeld, Kempen und Nettetal am 19.12.2025 gefasst hat, wird Bezug genommen.

2.

Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Zuständigkeit im Einzelfalle entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

Der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung hat unaufschiebbare richterliche Maßnahmen ungeachtet der Zuständigkeitsfrage vorzunehmen.

Kempen, 23.12.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Wermeckes

Dr. Schröder

Wilmsmeyer

Dr. Reehuis

Glomb

Thiemann

